

Einstellbedingungen für die Tiefgaragen Bahnhof, Neumarkt, Flügelstraße und Parkhaus Massener Straße

1. Durch das Einstellen eines Fahrzeugs kommt ein Mietvertrag über ein Kfz – Einstellplatz zustande. Ein bestimmter Platz wird nicht vorgehalten. **Das eingestellte Fahrzeug ist nicht versichert.**
2. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages, auch nicht bei Dauereinstellung. Für am Fahrzeug durch Dritte entstandene Schäden oder Diebstahl haften die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ nicht. Die Benutzung des Einstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“, deren Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, der zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei im letzteren Fall der Anspruch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, sofern nicht für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.
4. Schäden sind unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgaragen dem Personal über die markierte Sprech-/Notrufanlagen oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder dem Einstellenden nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Einstellende sie der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Einstellende ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Einstellenden ausgeschlossen. Macht der Einstellende Schadensersatzansprüche gegen die „Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass diese ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
5. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt. In diesem Falle hat der Einstellende sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
6. Der Einstellende ist verpflichtet, Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Einstellung des Fahrzeuges Folge zu leisten und etwaige gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten.
7. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer von vier Wochen ist die „Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ berechtigt, das Kfz auf Kosten des Einstellenden, sofern möglich und zumutbar nach vorheriger schriftlicher Räumungsaufforderung mit Androhung der Räumung gegenüber dem Einstellenden oder dem Fahrzeughalter, zu entfernen. Darüber hinaus steht der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
8. Der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Einstellenden zu. Befindet sich der Einstellende mit dem Ausgleich der Forderungen in Verzug, so kann die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
9. **Auf dem Betriebsgrundstück der Tiefgarage sind die allgemein gültigen Verkehrsvorschriften zu beachten.**

Es gilt die StVO.

Auf den Verkehrsflächen der Tiefgaragen darf nur Schritttempo gefahren werden (10 km/h).

10. **Untersagt ist insbesondere** - unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis
 - c) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung
 - d) die Lagerung von Treibstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, auch das Lagern entleerter Treibstoff- und Ölbehälter, sowie Batterien
 - e) das laufen lassen des Motors im Stand, soweit es nicht dem erforderlichen Betrieb unmittelbar dient
 - f) das Hupen sowie jegliche Belästigung durch Rauch und Geräusch
 - g) das Einstellen des Fahrzeuges bei undichtem Tank oder Vergaser
 - h) das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen
 - i) Das Einstellen von Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierte Abstellfläche überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
 - j) Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Plätzen oder schraffierten Flächen, das Abstellen, wodurch auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen behindert wird,
 - k) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges sowie das Entsorgen und Abstellen von Hausmüll inkl. das Entleeren von Aschenbechern
 - l) Vornahme von Reparaturen, Fahrzeugpflege und sonstigen Arbeiten irgendwelcher Art am abgestellten Fahrzeug

11. Stellt der Einstellende sein Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ berechtigt, das Kfz auf Kosten des Einstellenden umzustellen bzw. abzuschleppen.
12. Willkürliche Verschmutzungen gehen zu Lasten des Verursachers.
13. Der Einstellende muss die Änderung des Kfz-Kennzeichens unverzüglich bekannt geben.
14. Der Einstellende ist gehalten, das Fahrzeug nach erfolgter Abstellung ordnungsgemäß zu verschließen.
15. Die Benutzung des Einstellplatzes zu anderen Zwecken als dem Abstellen desjenigen Fahrzeuges, welches mit Kfz – Kennzeichen im Einstellvertrag bezeichnet ist, ist nicht gestattet. Die Überlassung des Benutzerrechtes am Einstellplatz an einen Dritten ist ebenfalls nicht gestattet.
16. Betriebliche Bedürfnisse geben der "Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH" die Befugnis, das eingestellte Fahrzeug vorübergehend oder dauernd auf einen anderen Platz abzustellen oder dem Einsteller einen anderen Platz zuzuweisen.
17. Auf die Öffnungszeiten ist zu achten. (*siehe gesonderter Aushang*).
18. Das Herausholen des Fahrzeugs in Verbindung mit dem Störungsdienst der Stadtwerke Unna ist kostenpflichtig.
(*siehe gesonderter Aushang*)
19. Verstöße gegen die Einstellbedingungen führen automatisch zur Kündigung des Benutzungsvertrages durch die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ unter Ausschluss von Regressansprüchen.
20. Bei Verlust der Parkkarte ist der Mietpreis für einen Tag (Tagessatz – siehe Aushang) zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
21. Zusätzlich ist für die verloren gegangene Transponder – Parkkarte ein Verlust-Entgelt von **20,00 € inkl. MwSt.** zu entrichten.
22. Jeder Nutzer der Tiefgarage erkennt spätestens mit der Einfahrt diese Einstellbedingungen an.
23. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Unna

Bei Fragen bitte Telefon 023 03 – 2001 0

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH